

V = Entwurf der *Ministeratzung*
A = Abweichung von der *Ministeratzung*
R = redaktionelle Änderung

MABl Nr. 20/1981

Prüfblät
495
CNA

Anlage

~~Minister~~ **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinelileiter**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde ~~(Stadt, Markt, Zweckverband) 1)~~

Chamerou

folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe: ✓

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe. ✓

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. ✓

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig. ✓

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner. ✓

~~Alternative 1 zu § 5 und § 6~~

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. ✓

§ 6

Abgabesatz

+ *Neufassung, ch. A-satzung v. 20.12.91*

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
 - für das Jahr 1981 6 DM
 - 1982 9 DM
 - 1983 12 DM
 - 1984 15 DM
 - 1985 18 DM
 - für die folgenden Jahre je 20 DM

1) Hinweis: Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.

- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist. ✓

Alternative 2 zu § 5 und § 6

§ 5

Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 30 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen
1. Wassermengen bis zu 5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser für
1982 DM³), für 1983 DM³), für 1984 DM³), für 1985 DM³), für
1986 DM³), ab 1987 DM³)
- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden
bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ✓

Alternative 2

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am*) in Kraft.

*) Sätze bis zu 0,24 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.

*) Sätze bis zu 0,35 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.

*) Sätze bis zu 0,47 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.

*) Sätze bis zu 0,59 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.

*) Sätze bis zu 0,70 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.

*) Sätze bis zu 0,79 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.

*) Eine Satzung entspricht der Mustersatzung, wenn das Datum nach dem Tag der Bekanntmachung der Satzung liegt.

Chamerau, den 23.12.1981

